

chisierten mit. Seine Aufgabe ist gleichermaßen zu lehren, zu erziehen, zu [be]zeugen, zu evangelisieren und in die Liturgie, in die Gebetsgemeinschaft der Kirche einzuweihen“ (550). Natürlich bleiben die Katecheten (seien es Priester, seien es Laien) auch immer wieder hinter dem Ideal zurück. Beunruhigend ist für unseren Autor die Tatsache, dass in manchen (polnischen) Diözesen 15–20 % der Katecheten nicht an der dauerhaften Formation teilnimmt (vgl. 553). Bei den Priestern fehlt es oft an *methodischen* Kenntnissen; bei den Laien fehlt bisweilen die *geistige* Formation. – Es fällt auf, dass Szpet nicht auf die Situation der Pastoralreferenten und Gemeindeferenten eingeht. Das wird damit zusammenhängen, dass es diese Art von Katecheten, die in Deutschland eine große Rolle spielen, in Polen kaum oder gar nicht geben wird.

Ein Dossier fotografico (601–610) schließt diese hervorragende Festschrift ab. Ich habe sie mit großem Gewinn gelesen. Das Buch ist ungemein reichhaltig, sodass man als Leser von der Stofffülle fast erdrückt wird. Wegen dieser Reichhaltigkeit wird die Festschrift in Zukunft wohl vor allem auch als „Steinbruch“ genutzt werden, mit Hilfe dessen neue „kirchliche Gebäude“ errichtet werden.

R. SEBOTT SJ

SCHLEIFER, WOLFGANG (HG.), *Staat und Religion*. 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz, 16. Mai 2014. Graz: Leykam 2014. 305 S., ISBN 978–3–7011–0308–9.

Zur Geschichte dieses Bandes: 1903 sah sich die k. u. k. Monarchie veranlasst, wegen der in der Monarchie lebenden Muslime ein Gesetz zur Regelung der Spannungen und Konflikte zu verfassen. Durch die Einwanderung von Menschen islamischen Bekenntnisses ab der zweiten Hälfte des 20. Jhdts. bedurfte dieses Gesetz der Bearbeitung. Zu ihm fand im Dezember 2012 eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „100 Jahre Islamgesetz“ statt; deren Vorträge übernahm der 9. Fakultätstag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz vom 16. Mai 2014, erweiterte und vertiefte sie.

Eingangs stellen sich in diesem Kongressband die jüdische, muslimische, evangelische und römischkatholische Religionsgemeinschaft vor. *Die jüdische Kultusgemeinde* betont ihre liberale Beziehung zu den übrigen Religionsgemeinschaften sowie die im Gemeindegemeinschaften aktive Bildungsarbeit und den demokratischen Aufbau des Zusammenlebens. *Die muslimische Gemeinde* stellt fest, dass Staat, Recht, Politik und Religion untrennbar in wechselseitigem fruchtbarem Austausch seien, es im eigenen Gemeindeleben nicht an Fehlentwicklungen und Irrtümern gemangelt habe, deren Beseitigung jedoch oft gelungen sei. *Die evangelische Gemeinde* spricht „Grundbekenntnisse“ aus: Staat und Religion sind immer getrennt zu halten, Religionsausübung gehört in den privaten Bereich, Zusammenarbeit (Kooperation) soll zwischen evangelischer Gemeinde und öffentlicher Hand stattfinden. *Die römisch-katholische Diözese* Graz betont ihre Selbstständigkeit und zugleich die inhaltsreiche „Realidentifikation“ in Freiheit und gegenseitiger Anerkennung der Aufgabe und Würde.

Auf der Tagung selbst gehen zuerst vier thematisch höchst reichhaltige Vorträge auf die Geschichte der Verhältnisse der Religionsgemeinschaften zueinander ein (21–79). *Richard Potz* (21–34) stellt die verschiedenen Modelle des Staat-Kirche-Verhältnisses vor: Ober- und Unterordnung, einmal des Staates, dann der Kirche, Gleichordnung beider nebeneinander; auch die Eingliederung der Religionsgemeinschaft mit privatrechtlichem Rechtsrang; John Rawls trennte 1993 z. B. den politisch-öffentlichen Diskurs vom religiösen Diskurs; Jürgen Habermas betonte 1995 kritisch dagegen, dass der öffentliche Vernunftgebrauch ebenso von religiösen wie nichtreligiösen Bürgern bestimmt werden könne und solle (23, FN 6). Potz lobt (34), dass „die säkulare Gemeinschaft [...] irreversible Gewinne sowohl für Staat und Gesellschaft wie auch für die Religionsgemeinschaften gebracht“ hat. *Willibald Posch* (35–49) unterrichtet ergiebig darüber, welche Eingliederung das islamische Privatrecht und Entscheidungen islamischer Gerichte ab 1878 in die bestehende österreichische Rechtsordnung erfuhren. *Christian Joppke* (50–62) setzt u. a. die Menschenrechte den Rechten der „Korporation“, also die Rechte des Individuums der rechtlich selbstständigen Religions- und Lebensgemeinschaft gegenüber: Wie steht es in solchen „Korporationen“, wie er sie bezeichnet, um die Religionsfreiheit, die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Erziehungsrecht der jungen Genera-

tion? Joppke betont, dass man den „Islam“ weiterhin als religiös-gesellschaftliche Kraft aufzufassen habe, der Menschen und Grundrechte insgesamt nicht leugnet, wohl aber deren Geltung begrenzt.

*Ednan Aslan* (63–66) wendet sich insbesondere an das Kind islamischer Eltern. Das Kind solle seine echte Heimat in dieser Gesellschaft finden und sich für die moderne Gesellschaft, in der es lebe, mit deren offenem, menschenrechtlichem Charakter einsetzen. Die islamische Gemeinde als Ganze solle den kulturellen Dialog mit Staat, Gesellschaft und den anderen Religionsgemeinschaften pflegen. Meist kommt es jedoch zu keinem Dialog, sondern zu einem innergemeinschaftlichen Diskurs der Führung zu den Geführten. Das islamische Kind soll mit seiner Pluralitätsfähigkeit der Gesamtgesellschaft dienen, wobei Aslan nicht betont, dass die islamische Gemeinde pluralitätsfähig sein solle (66). *Paul M. Zulehner* (67–79) lenkt den Blick auf die Pluralität im Außen- wie Innenverhältnis. Zur gesellschaftlichen Pluralität zu stehen, schließe nicht aus, radikal der eigenen Religion anzuhängen. Zulehner lenkt (76) den Blick vor allem auf jene Katholiken, welche der Ehe mehrere neue Züge verleihen.

Die folgenden sieben Arbeitskreise [= Ak.e] (83–273) stehen unter sieben Themen; ich erwähne nur die Vortragenden: 1. Ak.: Das Familienrecht stehe unter Anforderungen der Religionen, so lautet das Generalthema von Markus Steppan, Susanne Ferrari, Willibald Posch und Thomas Schoditsch. – 2. Ak.: „Blasphemie“ gehöre bestraft; doch welchen Inhalts ist sie und welcher Form bedarf sie? Dazu Thomas Krüßmann, Flemming Rose, Ragip Baris Erman und Norbert Feldhoff. – 3. Ak.: Welche strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Grenzen dürfen der Religionsfreiheit gesetzt werden? Hagen Nordmeyer, Henning Radtke und Johannes Winklhofer überlegen dies. – 4. Ak.: Der wechselhaften Beziehung zwischen Staat, politischer Macht und Religion gehen Raoul Friedrich Kneucker, Maximilian Liebmann, Stefan Schima, Uta Heil und Barbara Gartner-Müller nach. – 5. Ak.: Verfassungsrechtliche und politikwissenschaftliche Gesichtspunkte des Verhältnisses von Politik und Recht teilt Gabriel N. Toggenburg engagiert mit. – 6. Ak.: Herbert Kalb, Irmgard Marboe sowie Katharina Pabel erweitern den Blick auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention. – 7. Ak.: Das Thema: Religionsgemeinschaft und Arbeitsrecht untersuchen Bernd-Christian Funk, Alpay Hekimler, Wilhelm Rees und Doris Wakolbinger.

Weiterhin werden auf dieser Tagung die Ergebnisse dieser Arbeitskreise in sieben Vorträgen gerafft und kritisch wiedergegeben (277–295). Unter diesen hoch qualifizierten Vorträgen verweise ich besonders auf den von *Joseph Marko* (287–290): Er stellt seine Zusammenfassung unter den Titel „Problemorientierter, einführender Überblick“. Gestützt auf Ergebnisse aus den Vorträgen von R. Potz, W. Posch sowie dem auf der Tagung öfter erwähnten P. M. Zulehner (278 f., 286, 290) und in gründlichem Rückgriff auf Ch. Joppkes Überlegungen zeigt sich Marko folgendes Bild: Die europäischen Staaten verstehen sich selbst zunehmend als „säkular“ (288); „Staat“ lebt offiziell nicht mehr direkt und unmittelbar aus religiöser Kraft oder in der Begleitung einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften, sondern aus eigenem Gut. Treffend formuliert dies die Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität“ (203). Man dürfe aber nicht übersehen, dass es in allen Religionsgemeinschaften einerseits echte Tendenzen gebe, Menschenrechte und berechnete Staatspflichten zu beachten, sich andererseits Prozesse der „Verkirklichungen“, Abgrenzungen, Versperrungen etc. entwickelten.

Abschließend betone ich, dass diese Tagung wichtig ist für denjenigen, der sich für Europas Geschichte und Religionspolitik interessiert, für den, dem es um Frieden im Staat und Freiheit der Staatsangehörigen geht, und für den, der für die einer jeden Religion angemessene Selbstverwirklichung eintritt. Ich darf zweitens bemerken, dass auf dieser Tagung intensiv über Religionsgemeinschaften und zu wenig über den Staat selbst gesprochen wurde. Ich füge deshalb an, dass ein streng auf Neutralität beschränkender Staat zwar einigen Problemen ausweicht, sich jedoch unter die hohe sittliche Anstrengung stellt, in dieser neutralen Haltung seinen eigentlichen Staatsaufgaben und jenen Zielen der Freiheit, Gleichheit und Solidarität voll gerecht zu werden. Jener Satz aus der Entscheidung des BVerfG vom März dieses Jahres (in Sachen Kopftuch) wird Diskussionen

auslösen: „Neutralität ist keine distanzierende Haltung i. S. einer strikten Trennung von Staat und Religion, sondern eine offene, übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung“ (dazu: Uwe Justus Wenzel: Das Kreuz mit dem Kopftuch, in: Neue Zürcher Zeitung v. 21. März 2015, S. 21.)

Sodann erwähne ich noch, dass dem Staat in der europäischen Rechtsgeschichte selbst von der Kirche – ohne Begeisterung – das Recht zuerkannt wurde, kirchliche Organisationen und selbst Höchstverantwortliche, wie Bischöfe, kritisieren zu dürfen. (J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. Br. 1872; er verweist auf Cajetan, Bellarmin u. a.; ich füge hinzu: F. Suárez. Defensio fidei. Lib. III. cap. XXI–XXIII, Lib. VI. cap. VII.) Dass andererseits gerade die römisch-katholische Kirche, doch nicht nur sie, immer aktiver für den Menschenrechtsschutz eintritt, d. h., nicht nur zum Schutz ihrer Angehörigen, sondern buchstäblich aller Menschen (siehe dazu u. a. D. Witschen, Politik – Rechtsethik – Theologie. Paderborn 2013. Rezension in dieser Zs. 89 (2014), 141 f.).

N. BRIESKORN SJ

SCHUMACHER, THOMAS, *Teilhabe von wiederverheirateten Geschiedenen am eucharistischen Mahl*. Problematik und Lösung aus theologischer Sicht. München: Pneuma Verlag 2014. 216 S., ISBN 978-3-942013-28-4.

Spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist über die Probleme der Unauflöslichkeit der Ehe und ihre rechtliche Unscheidbarkeit eine heftige Diskussion ausgebrochen. Dabei müssen die folgenden vier Fragestellungen auseinandergelassen werden, obwohl sie sich natürlich gegenseitig bedingen:

a) die exegetische Frage: Woher kommen die Ausnahmeklauseln bei Matthäus (Mt 5,32 und 19,9) und die Scheidungsmöglichkeit bei Paulus (1 Kor 7,12–16)?

b) die Frage nach der rechtlichen Unscheidbarkeit der Ehe. Man fragt, ob eine sicher gültig und voll menschlich zustande gekommene, sakramentale und vollzogene Ehe ausnahmslos so unauflöslich ist, dass eine Scheidung der Gatten mit nachfolgender Heirat eines anderen Partners in jedem denkbaren Fall rechtlich unmöglich ist. Kanonistisch gewendet lautet die Frage: Ist das Scheidungsverbot Jesu eine „lex inhabilitans“ (vgl. die cc. 14 und 15), ein Gesetz, gegen das zu handeln dem Menschen das rechtliche Vermögen fehlt, oder aber eine „lex mere moralis“, ein Sollensgesetz (wie alle übrigen sittlichen Gebote), gegen das zu handeln dem Menschen die sittliche Berechtigung fehlt, von dessen Übertretung (= Sünde) er aber in der Beichte losgesprochen werden kann?

c) die anthropologische Fragestellung; man bemüht sich festzustellen, wann eine unauflösliche Ehe eigentlich zustande kommt. Es müssen ja offenbar nicht nur gesellschaftlich-rechtliche, sondern auch menschlich-personale Voraussetzungen gegeben sein, um von einer gültigen, menschlich vollzogenen, sakramentalen Ehe sprechen zu können.

d) die pastorale Fragestellung, wobei man die tatsächliche Rechtslage voraussetzt und den Versuch unternimmt, der Ehenot einzelner Partner praktisch beizukommen. In dieser Blickrichtung spielt vor allem die Überlegung eine Rolle, ob man Geschiedene, die standesamtlich wiederverheiratet sind, zu den Sakramenten zulassen kann. Stichwort: *cohabitatio fraterna*.

Innerhalb dieses Rahmens kommen die Überlegungen zu stehen, die Schumacher (= Sch.) anstellt. Gleich vorweg: Der Autor konzentriert sich vor allem auf die Fragestellung unter b). – Das Buch hat vier Abschnitte. Im ersten (Frage nach einer rechtmäßigen Einschränkung der Teilhabe am eucharistischen Mahl, 21–57) geht Sch. der Frage der Nichtzulassung am eucharistischen Mahl nach. Hier setzt er sich vor allem mit can. 915 CIC/1983 auseinander: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“ Auf die wiederverheirateten Geschiedenen trifft vor allem der (letzte) Relativsatz zu – oder vielleicht doch nicht?

Weil die kirchenrechtliche Norm auf das Kriterium der Sünde hinausläuft, wird im zweiten Abschnitt (Sünde in theologiegeschichtlicher Perspektive, 59–127) zunächst die theologiegeschichtliche Entwicklung des Sündenverständnisses nachgezeichnet. Hier holt der Autor weit (zu weit?) aus. Das Verständnis von Sünde im Alten und Neuen